

Berlin, 23. September 2024

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

[## Anwendungshilfe](http://www.bde.de</p></div><div data-bbox=)

Einführungsszenario Univer- salbestellprozess

zur BNetzA-Festlegung BK6-22-128

Version: 1.6

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einleitung	5
	1.1 Zeitangaben	5
2	Neue Objekte	5
	2.1 Einführung der Netzlokation und initiale Übermittlung der Netzlokations-ID	5
	2.2 Einführung der Technischen Ressource und initiale Übermittlung der ID der Technischen Ressource.....	7
	2.3 Einführung der Steuerbaren Ressource und initiale Übermittlung der ID der Steuerbaren Ressource.....	9
3	GPKE	11
	3.1 Schaltzeitdefinitionen und Leistungskurvendefinitionen	11
	3.1.1 Vorgehen zu den Schaltzeitdefinitionen und Leistungskurvendefinitionen des NB.....	12
	3.1.2 Vorgehen zu den Schaltzeitdefinitionen und Leistungskurvendefinitionen des LF	13
	3.1.3 Bestellung einer Schaltzeit- bzw. Leistungskurvendefinition.....	16
	3.2 Einführungsszenario zur Blindarbeitsabrechnung auf Ebene der Netzlokation	16
	3.3 Bestellung von Werten nach Typ 2.....	16
	3.4 Use-Case „Initialübermittlung und Aktualisierung von Kommunikationsdaten“	17
	3.4.1 Initiale Übermittlung von Kontaktdaten	17
	3.4.2 Aktualisierung der Kontaktdaten bei vorhandenen Kombinationen aus Marktrolle.....	17
	3.4.3 Ergänzender Hinweis zum BDEW-Service zu Kontakt- und Kommunikationsdaten	18
	3.5 Use-Case „Übermittlung Preisblatt NB an LF“ aufgrund §14a EnWG .	18

4	WiM Strom	18
4.1	MSB-Abrechnung mittels Artikel-IDs.....	18
4.1.1	Erstmalige Übermittlung des Preisblattes für den Messstellenbetrieb mit Artikel-ID	19
4.1.2	Angebot auf Basis des Preisblattes für den Messstellenbetrieb mit Artikel-ID.....	19
4.1.3	Abrechnung des Messstellenbetriebs	19
4.2	Einführung neuer Messprodukte für den ESA.....	20
5	Erforderliche Stammdatenanpassung ggf. mit Unterstützung der Marktkommunikation	21
5.1	Umstellung der Stammdaten in der UTILMD Strom S1.1	21
5.2	SG8 Referenz auf die Lokationsbündelstruktur	22
5.3	SG8 Zuordnung Lokation zum Objektcode des Lokationsbündels.....	26
5.4	SG8 Daten der Netzlokation	26
5.5	SG8 Abrechnungsdaten der Netzlokation	26
5.6	SG8 OBIS-Daten der Netzlokation	26
5.7	SG8 Produkt-Daten der Netzlokation.....	27
5.8	SG8 Daten der Marktlokation.....	27
5.8.1	SG10 CCI+ZA2 Abwicklungsmodell DE7037	27
5.9	SG8 Produkt-Daten der Marktlokation	27
5.10	SG8 Daten der Technischen Ressource	27
5.11	SG8 Daten der Steuerbaren Ressource	27
5.12	SG8 Produkt-Daten der Steuerbaren Ressource	27
5.13	SG8 Daten des Kunden des Lieferanten	28
5.13.1	SEQ+Z75 SG10 CCI+Z61 Grundlage zur Verringerung der Umlagen nach EnFG DE7037.....	28
5.14	Umstellung der Stammdaten in der UTILMD Strom S1.1a	28
5.15	SG8 Netznutzungsabrechnungsdaten der Marktlokation.....	29

5.15.1	SEQ+Z45 SG10 CCI+Z39 Code der Zählzeit, CCI+Z38 Code des Zählzeitregisters	29
5.16	SG8 OBIS-Daten der Zähleinrichtung / Mengenumwerter / Smartmeter-Gateway	31
5.16.1	PIA+5 OBIS-Daten der Zähleinrichtung / Mengenumwerter / Smartmeter-Gateway DE7140.....	31
5.17	SG8 Daten der Netzlokation	33
5.17.1	SG10 CAV+Z91 MSB DE7110 Eigenschaft des Messstellenbetreiber an der Lokation.....	33
5.18	SG8 Daten der Marktlokation.....	33
5.18.1	SG10 CAV+Z91 MSB DE7110 Eigenschaft des Messstellenbetreiber an der Lokation.....	33
5.19	SG8 Daten der Messlokation	34
5.19.1	SG10 CAV+Z91 MSB DE7110 Eigenschaft des Messstellenbetreiber an der Lokation.....	34
5.20	SG8 Daten der Steuerbaren Ressource	35
5.20.1	SG10 CAV+Z91 MSB DE7110 Eigenschaft des Messstellenbetreiber an der Lokation.....	35
6	Abkürzungsverzeichnis.....	36
7	Änderungshistorie	36

1 Einleitung

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 21. November 2022 die [Festlegung zur prozessualen Abwicklung von Steuerhandlungen in Verbindung mit intelligenten Messsystemen \(BK6-22-128\)](#) veröffentlicht (Universalbestellprozess).

Die neuen Regelungen betreffen umfangreiche Weiterentwicklungen der bestehenden prozessualen Regelwerke GPKE und WiM Strom und sind ab dem 01. Oktober 2023 in der Sparte Strom anzuwenden. Abweichend hierzu findet der in der GPKE enthaltene Use-Case „Steuerbefehl vom NB oder LF an MSB“ für die Abwicklung über API-Webdienste erst ab dem 03¹. April 2024 Anwendung.

Das vorliegende BDEW Einführungsszenario zur BNetzA-Festlegung BK6-22-128 beschreibt die notwendigen Maßnahmen zur Einführung der neuen Regelungen. Bei Erfordernis wird das vorliegende Dokument durch den BDEW in Begleitung der Umsetzungsphase weiterentwickelt und zu einzelnen Themenaspekten vertieft. Dabei ist zu beachten, dass dies ggf. zu Anpassungen und Änderungen in einzelnen Kapiteln führt.

1.1 Zeitangaben

Alle Zeitangaben in dem vorliegenden Dokument meinen die gesetzliche deutsche Zeit.

Für allgemeine Informationen zu Zeitangaben sind die Regelungen zu den EDI@Energy-Dokumenten zu beachten.

2 Neue Objekte

2.1 Einführung der Netzlokation und initiale Übermittlung der Netzlokations-ID

Mit der BNetzA-Festlegung BK6-22-128 wird zum 01. Oktober 2023 das neue Objekt „Netzlokation“ eingeführt, das der Ermittlung und der Abrechnung von Blindarbeit dient. Eine Netzlokation kann auch zur Überwachung der Einhaltung der vorgegebenen Leistungsgrenzen (über die Leistungskurvendefinition) dienen. Grundlegende Informationen finden sich in der GPKE, eine weitere Erläuterung der Eigenschaften und Verwendung der Netzlokation bzw. der Vergabe der zugehörigen Netzlokations-ID (NeLo-ID) in folgenden Dokumenten:

¹ siehe Mitteilung Nr. 38 vom 25.01.2024 der Bundesnetzagentur

- › [BDEW-Anwendungshilfe „Identifikatoren in der Marktkommunikation“](#)
- › [BDEW-Foliensatz „Objekte in der Marktkommunikation“](#)

Wichtig: Die NeLo-ID ist nur zu vergeben bzw. zu kommunizieren, falls sie für die Marktkommunikation relevant ist. Verantwortlich für die Vergabe ist der NB.

Benötigt ein NB eine NeLo-ID, so kann er diese seit dem 15. Februar 2023 bei der [Energie Codes und Services GmbH](#) erwerben.

Die initiale Übermittlung einer NeLo-ID für bestehende Zuordnungen erfolgt durch die Übermittlung einer Stammdatenänderung (UTILMD):

- › an den MSB mit dem Anwendungsfall „Änderung der Lokationsbündelstruktur“, dem der Prüfidentifikator 55173 zugeordnet ist und
- › an den LF mit dem Anwendungsfall „Änderung der Marktlokationsstruktur“, dem der Prüfidentifikator 55175 zugeordnet ist.

Der Gültigkeitsbeginn (UTILMD SG4 DTM+157 „Gültigkeitsbeginn“) dieser Stammdatenänderung darf nicht vor dem 01.01.2024, 00:00 Uhr gesetzlicher deutscher Zeit liegen.

Die initiale Übermittlung ist ab dem 01.10.2023, 00:00 Uhr gesetzlicher deutscher Zeit möglich und muss rechtzeitig vor der ersten Verwendung der Netzlokation in weiteren Anwendungsfällen wie z. B. zur Abrechnung der Blindarbeit (siehe Kapitel 3.2) erfolgen.

Die für die Netzlokation benötigten weiteren Stammdaten sind nach der initialen Stammdatenänderung, welche die Netzlokation enthält, mit weiteren Stammdatenänderungen zu übertragen. Dies betrifft:

- › Daten der Netzlokation (UTILMD SG8 SEQ+Z51)
- › OBIS-Daten der Netzlokation (UTILMD SG8 SEQ+Z57)

Wenn bereits das Preisblatt zur Blindarbeit ausgetauscht wurde, können auch Stammdatenänderungen mit folgenden Daten versendet werden:

- › Abrechnungsdaten der Netzlokation (UTILMD SG8 SEQ+Z71)

Die für den Versand jeweils relevanten Anwendungsfälle sind dem Kapitel 5.3.4 „Tabelle der Verantwortlichen und der zugehörigen Berechtigten“ des UTILMD AHB Strom zu entnehmen.

Nach der initialen Übermittlung einer NeLo-ID für bestehende Zuordnungen erfolgt, wenn bereits eine Leistungskurvendefinition an einer Netzlokation vorhanden ist, noch zusätzlich über den WiM Use-Case „Messlokationsänderung vom NB an MSB“ eine Bestellung der erforderlichen Leistungskurvendefinitionen des NB. Die Beauftragung erfolgt vom NB an den MSB mit dem Anwendungsfall „ORDERS Beauftragung der Änderung“. Diesem Anwendungsfall ist der

Prüfidentifikator 17003 zugeordnet. Die Bestellung wird unter der Angabe der zuvor ausgetauschten NeLo-ID und Angabe der erforderlichen Leistungskurvendefinitionen des NB vorgenommen.

Das Ausführungsdatum (ORDERS DTM+203 „Ausführungsdatum/-zeit“) dieser Bestellung kann nicht vor dem 01.01.2024, 00:00 Uhr gesetzlicher deutscher Zeit liegen (siehe Kapitel 3.1.3 „Bestellung einer Schaltzeit- bzw. Leistungskurvendefinition“).

Ab dem 01.10.2023 kann die NeLo-ID inklusive der weiteren Stammdaten der Netzlokation ebenfalls in der Bestätigung der Anmeldung (Use-Case Lieferbeginn aus der GPKE und MPES), in der Anmeldung zur Ersatz-/Grundversorgung oder Bestätigung der Anmeldung des MSB übertragen werden. Liegt das in dem Geschäftsvorfall enthaltene Beginndatum (UTILMD SG4 DTM+92 „Beginn zum“) vor dem 01.01.2024, 00:00 Uhr gesetzlicher deutscher Zeit, so ist die Netzlokation unabhängig davon erst ab dem 01.01.2024, 00:00 Uhr gesetzlicher deutscher Zeit als gültig zu verstehen.

Für weitere Informationen zu Leistungskurvendefinitionen und zur Abrechnung der Blindarbeit siehe Kapitel 3.1 „Schaltzeitdefinitionen und Leistungskurvendefinitionen“ sowie 3.2 „Einführungsszenario zur Blindarbeitsabrechnung auf Ebene der Netzlokation“.

2.2 Einführung der Technischen Ressource und initiale Übermittlung der ID der Technischen Ressource

Mit der BNetzA-Festlegung BK6-22-128 wird zum 01.10.2023 das Objekt der Technischen Ressource (TR) notwendig, um innerhalb einer Marktlokation die technischen Einrichtungen (wie z. B. eine Wärmepumpe, Nachtspeicherheizung, Wallbox) für die Marktkommunikation mit Hilfe der TR-ID (Hinweis: Bereits in Anwendung bei Redispatch 2.0) transparent zu machen. Somit kann z. B. nachfolgend gegenüber dem MSB eine gezielte Bestellung zum Einbau von Steuereinrichtungen inkl. dem entsprechenden Steuerkanal (z. B. durch eine Steuerbox) durchgeführt werden. Weitere Informationen zur TR bzw. zur Vergabe der zugehörigen ID der technischen Ressource (TR-ID) finden sich in folgendem Dokument:

- › [Anwendungshilfe „Identifikatoren in der Marktkommunikation“](#)

Der NB muss bei erzeugenden Marktlokationen, deren Energie durch Messlokationen ermittelt wird, bei denen mindestens eine mit iMS ausgestattet ist, die TR-ID für alle Technischen Ressourcen der Marktlokation vergeben und die Stammdaten im Rahmen des Einführungsszenarios kommunizieren. Dies ist notwendig, da der MSB über die Nennleistung die POG ermitteln muss.

Der NB muss bei verbrauchenden Marktlokationen, die unter § 14a EnWG fallen, die TR-ID für alle Technischen Ressourcen der Marktlokation vergeben, die unter §14a EnWG fallen und die

Stammdaten dieser TR im Rahmen des Einführungsszenarios kommunizieren. Dies ist notwendig, da der LF über die Stammdaten Details zum Umgang mit der Marktlokation im Zusammenhang mit § 14a EnWG ableitet.

Darüber hinaus kann der NB weitere TR im Rahmen des Einführungsszenarios kommunizieren, sofern dem NB alle für die Kommunikation notwendigen Stammdaten zur Kommunikation der TR (z. B. TR-ID, Art und Nutzung der TR) vorliegen.

TR-ID sind unabhängig von der verbauten Messtechnik vom NB zu vergeben. Dies bedeutet, dass z. B. auch für Nachtspeicherheizungen und Wärmepumpen, die mit kME und einer Steuereinrichtung (z. B. Rundsteuerempfänger) ausgestattet sind, jeweils eine TR-ID vom NB zu vergeben und dem MSB und LF bekannt zu geben ist. Die Schalthandlungen erfolgen in diesen Fällen weiterhin durch den NB. Der Austausch der Stammdaten dient dabei lediglich der Transparenz gegenüber dem MSB und LF.

Benötigt ein NB eine TR-ID, so beantragt er diese bei der Energie Codes und Services GmbH.

Die initiale Übermittlung einer TR-ID für bestehende Zuordnungen erfolgt durch die Übermittlung einer Stammdatenänderung (UTILMD):

- › an den MSB mit dem Anwendungsfall „Änderung der Lokationsbündelstruktur“ dem der Prüfidentifikator 55173 zugeordnet ist und
- › an den LF mit dem Anwendungsfall „Änderung der Marktlokationsstruktur“ dem der Prüfidentifikator 55175 zugeordnet ist.

Der Gültigkeitsbeginn (UTILMD SG4 DTM+157 „Gültigkeitsbeginn“) dieser Änderungsmeldung darf nicht vor dem 01.01.2024, 00:00 Uhr gesetzlicher deutscher Zeit liegen.

Die initiale Übermittlung ist ab dem 01.10.2023, 00:00 Uhr gesetzlicher deutscher Zeit möglich und muss rechtzeitig vor der ersten Verwendung der TR-ID in weiteren Anwendungsfällen erfolgen.

Die für die TR benötigten weiteren Stammdaten sind nach der initialen Stammdatenänderung, die die TR-ID enthält, mit weiteren Stammdatenänderungen zu übertragen. Dies betrifft:

- › Daten der Technischen Ressource (UTILMD SG8 SEQ+Z52)

Die für den Versand jeweils relevanten Anwendungsfälle sind dem Kapitel 5.3.4 „Tabelle der Verantwortlichen und der zugehörigen Berechtigten“ des UTILMD AHB Strom zu entnehmen.

Ab dem 01.10.2023, 00:00 Uhr gesetzlicher deutscher Zeit kann die TR-ID inklusive der weiteren Stammdaten der TR ebenfalls in der Bestätigung der Anmeldung (Lieferbeginn, GPKE,

MPES), in der Anmeldung zur Ersatz-/Grundversorgung oder in der Bestätigung der Anmeldung des MSB übertragen werden. Liegt das in dem Geschäftsvorfall enthaltene Beginndatum (UTILMD SG4 DTM+92 „Beginn zum“) vor dem 01.01.2024, 00:00 Uhr gesetzlicher deutscher Zeit, so ist die TR trotzdem erst ab dem 01.01.2024, 00:00 Uhr gesetzlicher deutscher Zeit als gültig zu verstehen.

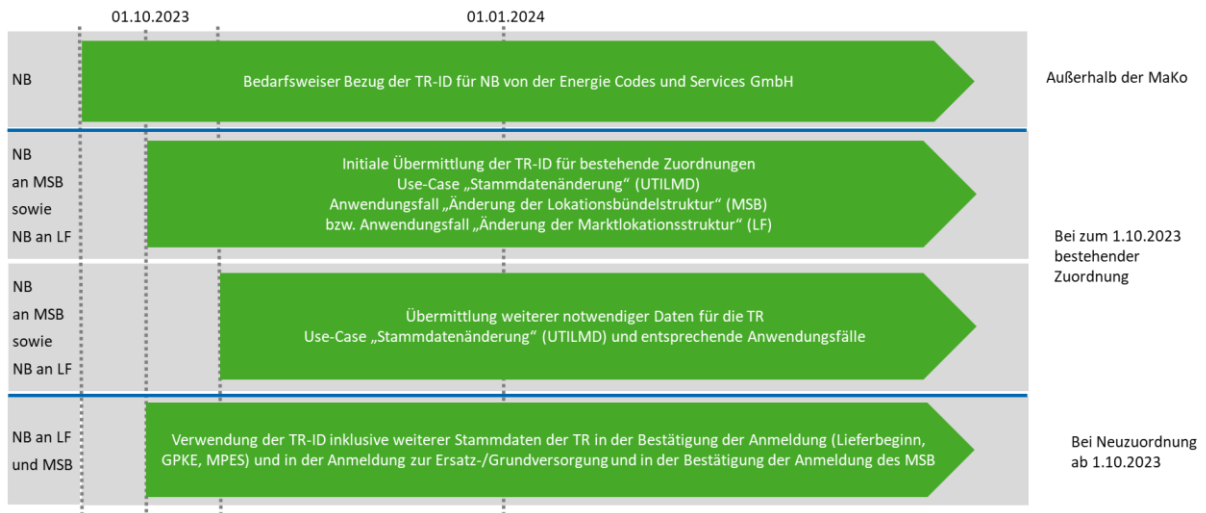


Abbildung 1 Visualisierung des beschriebenen Vorgehens zur Einführung einer TR-ID

2.3 Einführung der Steuerbaren Ressource und initiale Übermittlung der ID der Steuerbaren Ressource

Mit der BNetzA-Festlegung BK6-22-128 wird zum 01.10.2023 das Objekt der Steuerbaren Ressource (SR) notwendig, um die Konfigurationsprodukte „Schaltzeitdefinition“ und „Leistungskurvendefinition“ für TR, die über einen Steuerkanal mit einer Steuereinrichtung verbunden sind, zu bestellen. Weitere Informationen zur SR bzw. zur Vergabe der zugehörigen ID der Steuerbaren Ressource (SR-ID) finden sich in folgendem Dokument:

- › [Anwendungshilfe „Identifikatoren in der Marktkommunikation“](#)

Sofern dem NB die für die Kommunikation notwendigen Stammdaten (z. B. SR-ID, TR-ID, Steuerbox/Ton-Rundsteuer-Empfänger/Schaltuhr) vorliegen, kann er die SR-ID sowie dazugehörige, weitere Stammdaten im Rahmen des Einführungsszenarios kommunizieren.

Benötigt ein NB eine SR-ID, so beantragt er diese bei der Energie Codes und Services GmbH.

Die initiale Übermittlung einer SR-ID für bestehende Zuordnungen erfolgt durch die Übermittlung einer Stammdatenänderung (UTILMD):

- › an den MSB mit dem Anwendungsfall „Änderung der Lokationsbündelstruktur“ dem der Prüfidentifikator 55173 zugeordnet ist und
- › an den LF mit dem Anwendungsfall „Änderung der Marktlokationsstruktur“ dem der Prüfidentifikator 55175 zugeordnet ist.

Nach der initialen Übermittlung einer SR-ID für bestehende Zuordnungen erfolgt abweichend zur TR-ID noch zusätzlich über den WiM Use-Case „Messlokationsänderung vom NB an MSB“ eine Beauftragung der erforderlichen Schaltzeitdefinitionen oder Leistungskurvendefinitionen des NB:

- › und zwar vom NB an den MSB mit dem Anwendungsfall „ORDERS Beauftragung der Änderung“, dem der Prüfidentifikator 17003 zugeordnet ist, unter der Angabe der zuvor ausgetauschten TR-ID und der Referenzierung auf die vom NB neu vergebene SR-ID und Angabe der erforderlichen Schaltzeitdefinitionen oder Leistungskurvendefinitionen des NB.
- › Hinweis: Dieser Use-Case ist auch für die im Markt bestehenden Steuereinrichtungen (z. B. Schaltuhren, Rundsteuerempfänger, Steuerbox) durchzuführen. Ansonsten ist ein Stammdatenaustausch und ein darauf aufbauender Bestellprozess der Konfigurationsprodukte „Schaltzeitdefinition“ oder „Leistungskurvendefinition“ auf Ebene einer SR für NB und LF nicht möglich.
- › Das Ausführungsdatum (ORDERS DTM+203 „Ausführungsdatum/-zeit“) dieser Bestellung kann nicht vor dem 01.01.2024, 00:00 Uhr gesetzlicher deutscher Zeit liegen (siehe Kapitel 3.1.3 „Bestellung einer Schaltzeit- bzw. Leistungskurvendefinition“).

Die initiale Übermittlung ist ab dem 01.10.2023, 00:00 Uhr gesetzlicher deutscher Zeit möglich und muss rechtzeitig vor der ersten Verwendung der SR in weiteren Anwendungsfällen erfolgen.

Die für die SR und die TR (ggf. auch marktlokationsübergreifend, bei einem Speicher möglich) benötigten weiteren Stammdaten sind nach der initialen Beauftragung, die die SR enthält, mit Stammdatenänderungen zu übertragen. Dies betrifft:

- › Daten der Technischen Ressource (UTILMD SG8 SEQ+Z52), um die Referenz auf die SR mitzuteilen
- › Daten der Steuerbaren Ressource (UTILMD SG8 SEQ+Z62)
- › Produkt-Daten der Steuerbaren Ressource (UTILMD SG8 SEQ+Z61)

Die für den Versand jeweils relevanten Anwendungsfälle sind dem Kapitel 5.3.4 „Tabelle der Verantwortlichen und der zugehörigen Berechtigten“ des UTILMD AHB Strom zu entnehmen.

Ab dem 01.10.2023, 00:00 Uhr gesetzlicher deutscher Zeit kann die SR-ID inklusive der weiteren Stammdaten der SR ebenfalls in der Bestätigung der Anmeldung (Lieferbeginn, GPKE, MPES), in der Anmeldung zur Ersatz-/Grundversorgung oder Bestätigung der Anmeldung des MSB übertragen werden. Liegt das in dem Geschäftsvorfall enthaltene Beginndatum (UTILMD SG4 DTM+92 „Beginn zum“) vor dem 01.01.2024, 00:00 Uhr gesetzlicher deutscher Zeit, so ist die SR trotzdem erst ab dem 01.01.2024, 00:00 Uhr gesetzlicher deutscher Zeit als gültig zu verstehen.

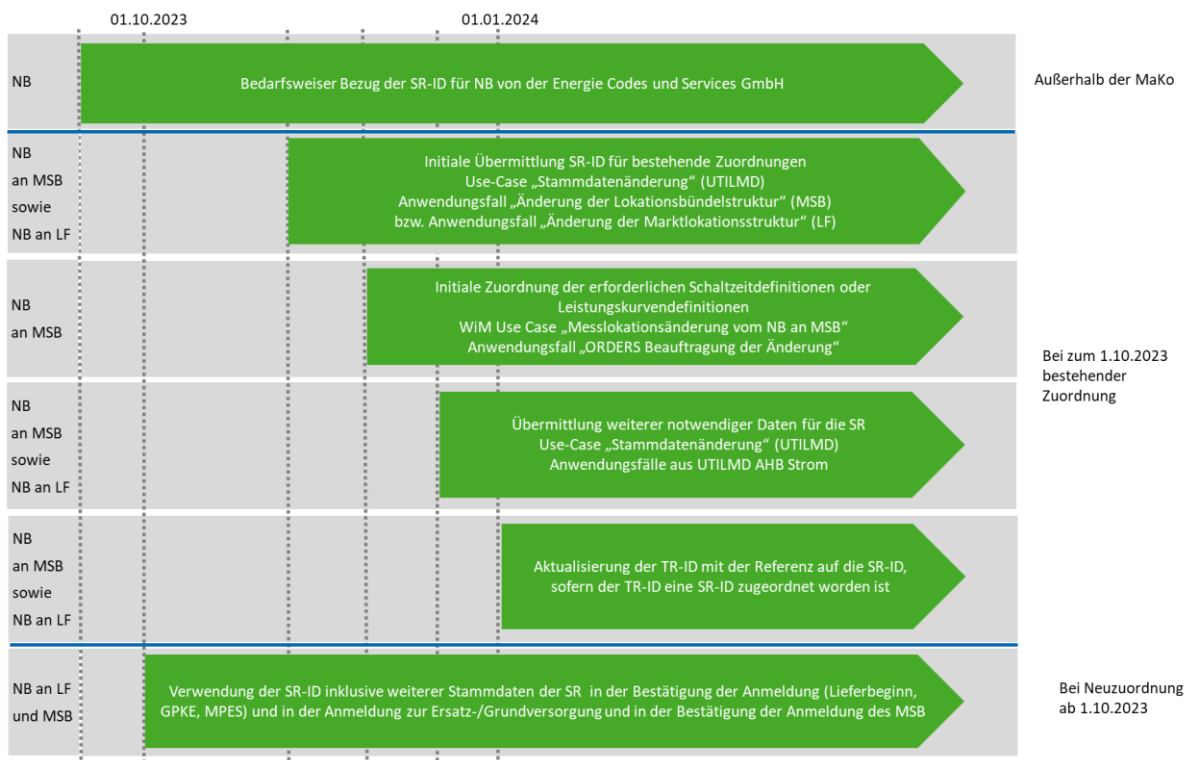


Abbildung 2 Visualisierung des beschriebenen Vorgehens zur Einführung einer SR-ID

3 GPKE

3.1 Schaltzeitdefinitionen und Leistungskurvendefinitionen

In den folgenden Kapiteln werden die benötigten Schritte zur Einführung der Schaltzeitdefinitionen und Leistungskurvendefinitionen beschrieben. Der Austausch von Zählzeitdefinitionen

und deren Bestellungen sind bereits mit der Marktkommunikation 2022 seit dem 01.01.2023 im Regelbetrieb und werden daher hier nicht betrachtet.

3.1.1 Vorgehen zu den Schaltzeitdefinitionen und Leistungskurvendefinitionen des NB

- › Im Zeitraum vom **1. Oktober 2023, 00:00 Uhr bis zum 23. Oktober 2023, 00:00 Uhr** ist der GPKE-Use-Case „Übermittlung der Übersicht der Definitionen des NB durch den NB“ jeweils für die **eine** Übersicht der Schaltzeitdefinition und die **eine** Übersicht der Leistungskurvendefinition initial vom NB an den LF und MSB durchzuführen.
- › Im Zeitraum vom **23. Oktober 2023, 00:00 Uhr bis zum 06. November 2023, 00:00 Uhr** ist der GPKE-Use-Case „Reklamation der Übersicht der Definitionen des NB“ vom LF bzw. MSB an den NB durchzuführen, wenn ein Reklamationsbedarf zu der **einen** übermittelten Übersicht der Schaltzeitdefinition oder der **einen** übermittelten Übersicht der Leistungskurvendefinition des NB festgestellt wurde.
- › Im Zeitraum vom **6. November 2023, 00:00 Uhr bis zum 27. November 2023, 00:00 Uhr** ist der GPKE-Use-Case „Übermittlung einer Definition des NB durch den NB“ für das Kalenderjahr 2024 initial für **jede** ausgerollte Schaltzeitdefinition und **jede** ausgerollte Leistungskurvendefinition vom NB an den LF und MSB durchzuführen.
- › Im Zeitraum vom **27. November 2023, 00:00 Uhr bis zum 18. Dezember 2023, 00:00 Uhr** ist der GPKE-Use-Case „Reklamation einer Definition des NB“ vom LF bzw. MSB an den NB durchzuführen, wenn ein Reklamationsbedarf zu übermittelten ausgerollten Schaltzeitdefinition oder zu übermittelten ausgerollten Leistungskurvendefinition des NB festgestellt wurde.

Hinweise:

- › Für die Übersichten der Schaltzeitdefinitionen und Leistungskurvendefinitionen des NB, die **nach dem 23. Oktober 2023, 00:00 Uhr** versendet werden,
- › für Reklamationen des LF bzw. MSB, die **nach dem 06. November 2023, 00:00 Uhr**,
- › für die Schaltzeitdefinitionen und Leistungskurvendefinitionen des NB, die **nach dem 27. November 2023, 00:00 Uhr** sowie
- › für Reklamationen einer Schaltzeitdefinition oder Leistungskurvendefinition, die **nach dem 18. Dezember 2023, 00:00 Uhr** versendet werden,

gelten die Fristen der Festlegung BK6-22-128.



Abbildung 3 Schaltzeitdefinitionen und Leistungskurvendefinitionen des NB

3.1.2 Vorgehen zu den Schaltzeitdefinitionen und Leistungskurvendefinitionen des LF

Sofern der LF vorsieht, eine Schaltzeit- und Leistungskurvendefinition ab dem 1. Januar 2024 zu verwenden, muss er das beschriebene Vorgehen einhalten.

- › Im Zeitraum vom **1. Oktober 2023, 00:00 Uhr bis zum 23. Oktober 2023, 00:00 Uhr** ist der GPKE-Use-Case „Übermittlung der Übersicht der Definitionen des LF durch den LF“ jeweils für die **eine** Übersicht der Schaltzeitdefinition und die **eine** Übersicht der Leistungskurvendefinition initial vom LF an den NB und MSB durchzuführen.
- › Im Zeitraum vom **23. Oktober 2023, 00:00 Uhr bis zum 06. November 2023, 00:00 Uhr** ist der GPKE-Use-Case „Reklamation der Übersicht der Definitionen des LF“ vom NB bzw. MSB an den LF durchzuführen, wenn ein Reklamationsbedarf zu der **einen** übermittelten Übersicht der Schaltzeitdefinition oder der **einen** übermittelten Übersicht der Leistungskurvendefinition des LF festgestellt wurde.
- › Im Zeitraum vom **6. November 2023, 00:00 Uhr bis zum 27. November 2023, 00:00 Uhr** ist der GPKE-Use-Case „Übermittlung einer Definition des LF durch den LF“ für das Kalenderjahr 2024 initial für **jede** ausgerollte Schaltzeitdefinition und **jede** ausgerollte Leistungskurvendefinition vom LF an den NB und MSB durchzuführen.
- › Im Zeitraum vom **27. November 2023, 00:00 Uhr bis zum 18. Dezember 2023, 00:00 Uhr** ist der GPKE-Use-Case „Reklamation einer Definition des LF“ vom NB bzw. MSB an den LF durchzuführen, wenn ein Reklamationsbedarf zu übermittelten ausgerollten Schaltzeitdefinition oder zu übermittelten ausgerollten Leistungskurvendefinition des LF festgestellt wurde.

Hinweise:

- › Für die Übersichten der Schaltzeitdefinitionen und Leistungskurvendefinitionen des LF, die **nach dem 23. Oktober 2023, 00:00 Uhr** versendet werden,
- › für Reklamationen des NB bzw. MSB, die **nach dem 06. November 2023, 00:00 Uhr**,
- › für die Schaltzeitdefinitionen und Leistungskurvendefinitionen des LF, die **nach dem 27. November 2023, 00:00 Uhr** sowie
- › für Reklamationen einer Schaltzeitdefinition oder Leistungskurvendefinition, die **nach dem 18. Dezember 2023, 00:00 Uhr** versendet werden,

gelten die Fristen der Festlegung BK6-22-128.



Abbildung 4 Schaltzeitdefinitionen und Leistungskurvendefinitionen des LF

3.1.3 Bestellung einer Schaltzeit- bzw. Leistungskurvendefinition

Eine Konfigurationsprodukt „Schaltzeitdefinition“ bzw. „Leistungskurvendefinition“ kann vom NB bzw. vom LF ab dem **1. Januar 2024, 00:00 Uhr** über den Use-Case „Bestellung einer Konfiguration vom NB oder LF an MSB“ bestellt werden. Für die Prozesse gelten die Fristen der Festlegung BK6-22-128.

3.2 Einführungsszenario zur Blindarbeitsabrechnung auf Ebene der Netzlokation

Gemäß der Festlegung BK6-22-128, Anlage 1 GPKE, Kapitel I 3.2 „Marktlotation, Messlokation, Netzlokation, Lokationsbündel und Beziehungen“ ist Folgendes zur Netzlokation zu beachten:

- › *„Die Netzlokation ist der alleinige Anknüpfungspunkt zur Abrechnung von Blindarbeit“.*
- › Falls Blindarbeit für Abrechnungszeiträume nach dem **1. Januar 2024, 00:00 Uhr** abgerechnet wird, darf dies gemäß des Beschlusses BK6-22-128 nur auf Ebene der Netzlokation geschehen.
- › Für Abrechnungszeiträume bis zum **1. Januar 2024, 00:00 Uhr** wird die Blindarbeit weiterhin auf Ebene der Marktlotation abgerechnet. Zu diesem Zeitpunkt endet die Vereinbarung über die Abrechnung von Blindarbeit zwischen dem NB und LF **automatisch**. Eine Aufhebung der Blindarbeitsabrechnung auf Ebene der Marktlotation für Abrechnungszeiträume ab dem 1. Januar 2024, 00:00 Uhr ist somit nicht erforderlich.
- › Für Abrechnungszeiträume ab dem **1. Januar 2024, 00:00 Uhr** müssen die Vereinbarungen zur Blindarbeitsabrechnung über die Stammdatenänderungsprozesse für die Netzlokationen neu abgeschlossen werden (siehe UTILMD Strom AHB 1.1). Gemäß Kapitel 2.1 müssen hierfür vorab die NeLo-ID initial übermittelt werden.

3.3 Bestellung von Werten nach Typ 2

Die Marktrollen NB und LF können Werte nach Typ 2 beim MSB bestellen. Handelt es sich dabei um eine kostenpflichtige Konfiguration, muss zuvor eine Anfrage der Konfiguration an den MSB stattfinden. Im positiven Fall übermittelt der MSB daraufhin ein Angebot zur Anfrage. Die vom MSB angebotenen Leistungen und die dazugehörigen Preise sind im Preisblatt A des MSB enthalten.

- › Im Zeitraum vom **1. Oktober 2023, 00:00 Uhr bis zum 16. Oktober 2023, 00:00 Uhr** ist das Preisblatt A des MSB an die berechtigten LF und NB zu versenden.
- › Ab dem **16. Oktober 2023, 00:00** können Werte nach Typ 2 über den GPKE-Use-Case „Bestellung einer Konfiguration vom NB oder LF an MSB“ für Lokationen vom NB oder LF beim MSB angefragt und bestellt werden. Auch Werte nach Typ 2, die nicht kostenpflichtig sind, sind erst ab diesem Zeitpunkt zu bestellen.

3.4 Use-Case „Initialübermittlung und Aktualisierung von Kommunikationsdaten“

3.4.1 Initiale Übermittlung von Kontaktdaten

Mit der BNetzA-Festlegung BK6-22-128 werden die Marktrollen BIKO, BKV, ÜNB und ESA in diesen Prozess aufgenommen.

Für die neu aufgenommenen Kombinationen aus Marktrollen sind ab dem **1. Oktober 2023, 00:00 Uhr bis zum 16. Oktober 2023, 00:00 Uhr** die Kontaktdaten einmalig initial unter Verwendung des GPKE-Use-Cases „Initialübermittlung und Aktualisierung von Kommunikationsdaten“ zu übermitteln. Dies gilt für die folgenden Kombinationen:

- › NB und NB
- › NB und BIKO
- › NB und BKV
- › NB und ÜNB
- › LF und ÜNB
- › BIKO und BKV
- › ÜNB und BKV
- › ÜNB und MSB
- › ÜNB und BIKO
- › MSB und MSB
- › ESA und MSB

3.4.2 Aktualisierung der Kontaktdaten bei vorhandenen Kombinationen aus Marktrollen

Für die vorhandenen Kombinationen aus Marktrollen sind ab dem **1. Oktober 2023, 00:00 Uhr bis zum 16. Oktober 2023, 00:00 Uhr** die Kontaktdaten unter Verwendung des GPKE-Use-Cases „Initialübermittlung und Aktualisierung von Kommunikationsdaten“ zu aktualisieren. Dies gilt für die folgenden Kombinationen:

- › NB und LF
- › NB und MSB
- › LF und LF
- › MSB und LF

Folgende Informationen sind in diesem Fall zu aktualisieren:

- › Die Marktpartner haben initial über den Anwendungsfall, welchem der Prüfidentifikator 37007 zugeordnet ist, die AS4-Kommunikationsparameter auszutauschen.
- › Durch die Reduzierung der Länge der Datenelemente DE3036 und DE3042 im NAD-Segment „Name und Adresse des Unternehmens“ zur Übermittlung des Namens und der Adresse des Unternehmens, müssen der Name oder die Adresse auf die entsprechende Länge angepasst und ausgetauscht werden, falls diese bisher mehr als 35 Zeichen umfassen. Die Anpassung erfolgte, damit synchrone Informationen in der PARTIN und INVOIC ausgetauscht werden können.

3.4.3 Ergänzender Hinweis zum BDEW-Service zu Kontakt- und Kommunikationsdaten

Neben dem von der BNetzA festgelegten Austausch von Kontaktdaten via EDIFACT besteht für die Rollen NB, LF, MSB, BIKO, BKV, ÜNB und ESA sowie für alle in dem GPKE-Use-Case „Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten“ nicht berücksichtigten Rollen die Möglichkeit, Kontaktdaten sowie zusätzliche Kommunikationsdaten und Zertifikate (öffentlicher Schlüssel) in der BDEW-Codenummerndatenbank zu veröffentlichen und jederzeit abzurufen. Großer Vorteil von diesem Service ist, dass die Kontakt- und Kommunikationsdaten sowie Zertifikate an einer Stelle gebündelt und jederzeit abrufbar sind, wenn die Informationen benötigt werden. Der Service steht seit dem 1. April 2021 zur Verfügung. Weitere Informationen sowie die zu entrichtenden Entgelte finden Sie auf der Internetseite der Energie Codes und Services GmbH.

3.5 Use-Case „Übermittlung Preisblatt NB an LF“ aufgrund §14a EnWG

Aufgrund der beiden Festlegungsverfahren (BK6-22-300 und BK8-22/010-A) zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG wurden durch außerordentliche Veröffentlichungen des Dokuments „Codeliste der Artikelnummern und Artikel-ID“ (am 29. September 2023, 23. Oktober 2023) Änderungen an den Gruppenartikel-ID und Artikel-ID durchgeführt. Daraus folgt, dass Marktpartner in der Rolle NB nach Veröffentlichung der beiden Festlegungen das Preisblatt zur Netznutzung zeitnah mit dem Gültigkeitsbeginn 01.01.2024, 00:00 Uhr an die LF versenden müssen.

4 WiM Strom

4.1 MSB-Abrechnung mittels Artikel-IDs

Gemäß des Beschlusses BK6-22-128 erfolgt die Abrechnung des Messstellenbetriebs des MSB für jede ab dem **1. Januar 2024, 00:00 Uhr** abzurechnende Marktlokation mittels Artikel-ID und nicht mehr mittels Artikelnummern.

Der LF prüft die Rechnungen des MSB auf Basis der ihm vorliegenden Informationen. Dies bedeutet insbesondere,

- › **dass dem LF das Preisblatt „Messstellenbetrieb“ vom MSB mit Gültigkeit ab 1. Januar 2024, 00:00 Uhr vorliegen muss, in dem ausschließlich Artikel-ID verwendet werden und**
- › **dass für jede Marktlokation die relevanten Artikel-ID per bestätigtem Angebot zwischen MSB und LF vereinbart wurde.**

Die neuen zulässigen Artikel-ID für die Abrechnung des Messstellenbetriebs in der Sparte Strom sind in der „Codeliste der Artikelnummer und Artikel-ID“ aufgeführt. Diese Artikel-ID ersetzen vollständig die Verwendung der Kombination von Artikelnummer und Preisschlüsselstamm für Leistungszeiträume ab dem 01. Januar 2024, 00:00 Uhr.

4.1.1 Erstmalige Übermittlung des Preisblattes für den Messstellenbetrieb mit Artikel-ID

Ab dem **1. Oktober 2023, 00:00 Uhr** ist die erstmalige Übermittlung des elektronischen Preisblattes für die Abrechnung des Messstellenbetriebs auf Basis der ab 1. Januar 2024, 00:00 Uhr geltenden Artikel-ID möglich. Die späteste initiale Übermittlung erfolgt **bis zum 16. Oktober 2023, 00:00 Uhr**. D. h. im Preisblatt Messstellenbetrieb mit Artikel-ID kann als frühester Gültigkeitstermin (DTM+157) nur der 1. Januar 2024, 00:00 Uhr angegeben werden.

4.1.2 Angebot auf Basis des Preisblattes für den Messstellenbetrieb mit Artikel-ID

Für Abrechnungszeiträume bis zum **1. Januar 2024, 00:00 Uhr** wird der Messstellenbetrieb weiterhin mittels Artikelnummer abgerechnet. Zu diesem Zeitpunkt endet die Vereinbarung über die Abrechnung des Messstellenbetriebs zwischen dem MSB und LF **automatisch**. Um den Messstellenbetrieb weiterhin über den LF abrechnen zu können, ist es notwendig, dass es zu einer entsprechenden Vereinbarung zwischen MSB und LF kommt.

Ab dem **16. Oktober 2023, 00:00 Uhr** muss auf Basis des übermittelten Preisblattes „Messstellenbetrieb“ für die Abrechnung des Messstellenbetriebes ein neues Angebot (QUOTES mit dem PID 15002) vom MSB an den LF mit den zur Marktlokation gehörenden Artikel-ID versendet werden. Frühestes Beginndatum (QUOTES DTM+203) ist der 1. Januar 2024, 00:00 Uhr.

Es empfiehlt sich, die Angebote so zu versenden, dass unnötige Überlastungen vermieden werden. Es ist zu berücksichtigen, dass der LF das Angebot innerhalb von 8 WT zu beantworten hat.

4.1.3 Abrechnung des Messstellenbetriebs

Die Abrechnung des Messstellenbetriebs erfolgt immer mit der Referenz auf das Angebot (Dokumentenummer der QUOTES). Da in einer Rechnung nur eine Referenz auf ein Angebot

angegeben werden kann, kann eine Rechnung keinen Zeitraum umfassen, innerhalb dessen die Gültigkeit eines Angebots endet und die eines anderen beginnt. D. h., es kann nur zwei Arten von Rechnungen geben:

- › Rechnungen mit Leistungszeitraum **bis 1. Januar 2024, 00:00 Uhr** auf Basis von Artikelnummern und
- › Rechnungen mit Leistungszeitraum **ab 1. Januar 2024, 00:00 Uhr** auf Basis von Artikel-ID.

Es ist dabei zu beachten, dass die jeweilige Rechnung erst nach dem Ende des Leistungszeitraums zu stellen ist.

4.2 Einführung neuer Messprodukte für den ESA

Bei Werten, welche der ESA gegenüber dem MSB bestellen kann, handelt es sich um Werte nach Typ 2. Daher wurden die bestehenden Messprodukt-Codes, mit welchen der ESA Werte nach Typ 2 bestellen kann, im EDI@Energy-Dokument Codeliste der Konfigurationen in das neue Kapitel „Codelisten der Konfigurationen- und Messprodukte für Werte nach Typ 2“ überführt und neue Codes vergeben.

Jeder ESA und MSB muss in seinem IT-System selbstständig und zum Änderungszeitpunkt **1. Oktober 2023, 00:00 Uhr** die vorhandenen Messprodukt-Codes durch die neuen ersetzen, wenn zu diesem Zeitpunkt eine Vereinbarung zur Übermittlung von Werten nach Typ 2 zwischen dem ESA und dem MSB besteht.

Messprodukt-Code bis zum 01.10.2023, 00:00 Uhr	Messprodukt-Code ab dem 01.10.2023, 00:00 Uhr
9991 00000 007 8	9991 00000 074 7
9991 00000 014 3	9991 00000 075 5
9991 00000 021 8	9991 00000 077 1
9991 00000 022 6	9991 00000 078 9
9991 00000 023 4	9991 00000 079 7
9991 00000 024 2	9991 00000 080 4
9991 00000 009 4	9991 00000 153 9

Falls der Use-Case „Anfrage und Bestellung von Werten durch den ESA“ vor dem **1. Oktober 2023, 00:00 Uhr** vom ESA gestartet wurde und vom MSB nicht vor dem **1. Oktober 2023,**

00:00 Uhr beantwortet wurde, erfolgt die Antwort nach dem **1. Oktober 2023, 00:00 Uhr** mit dem neuen Messprodukt-Code nach der Tabelle oben.

5 Erforderliche Stammdatenanpassung ggf. mit Unterstützung der Marktkommunikation

5.1 Umstellung der Stammdaten in der UTILMD Strom S1.1

Aufgrund der neuen Anforderungen aus dem Universalbestellprozess wurde der Umfang, der in der UTILMD austauschbaren Stammdaten erweitert. Da die Werte der zum 1. Oktober 2023, 00:00 Uhr austauschbaren Stammdaten davor nicht ausgetauscht werden konnten, diese aber für die Prozesse der Marktkommunikation zum Universalbestellprozess benötigt werden, sind Anpassungen in den Systemen der Marktpartner notwendig. Um diesen Umbau zu unterstützen, wird hier beschrieben, wie die einzelnen **Systeme von NB, LF, MSB, HKN-R und ÜNB** von der UTILMD 5.2e auf die UTILMD Strom S1.1 umzustellen sind. Die Änderungen erfolgen entweder auf Basis der vorhandenen Daten aus der Struktur der UTILMD 5.2e oder durch Stammdatenänderungsmeldungen ab dem 1. Oktober 2023. Ziel ist es, den Aufwand des Stammdatenaustauschs auf ein Minimum zu reduzieren.

Lesehinweis zu diesem Kapitel:

Die Überschriften stellen immer die Daten in der Struktur der UTILMD Strom S1.1 dar und im zugehörigen Kapitel ist beschrieben, wie die Daten herzuweisen sind.

Erläuterung der angewendeten Gliederung:

- ➔ Hintergrund: *Hier wird kurz erläutert, weshalb diese Daten in der UTILMD Strom S1.1 so aufgenommen bzw. angepasst wurden.*
- ➔ Vorgabe: *Die hier beschriebene Initialbefüllung muss von den entsprechenden Marktteilnehmern zum 1. Oktober 2023, 00:00 Uhr zwingend umgesetzt werden, um darauf aufbauend im Markt ab dem 1. Oktober 2023, 00:00 Uhr mit synchronen Stammdaten zu starten.*
- ➔ Logik: *Beschreibt, wie der Marktpartner die Daten in seinem System zum 1. Oktober 2023, 00:00 Uhr befüllen muss.*
- ➔ Quelle: *Beschreibt, woher der Marktpartner die Daten beziehen muss.*
- ➔ Anpassungsmöglichkeit: *Gibt an, wie Änderungen des entsprechenden Stammdatums nach der Initialbefüllung vom Verantwortlichen des Stammdatums durchgeführt werden.*
- ➔ Hinweis: *Beschreibt weitere Aspekte über die zuvor genannten Punkte hinaus.*

Die Auswahlkriterien für die nachfolgenden Segmente richten sich nach der Notwendigkeit, dem Markt eine einheitliche Vorgabe zu machen, um ab dem 1. Oktober 2023, 00:00 Uhr² mit synchronen Stammdaten im Markt mit dem Universalbestellprozess zu starten. Segmente und Dateninhalte, die nur in der Struktur verschoben wurden und sonst keine erwähnenswerten Besonderheiten zum 1. Oktober 2023 aufweisen, werden bewusst nicht aufgelistet, um die Übersicht zu bewahren.

Anbei die Auflistung der betroffenen Daten:

5.2 SG8 Referenz auf die Lokationsbündelstruktur

Die Referenz auf die Lokationsbündelstruktur sowie die dazugehörigen Segmente sind ab dem 1. Oktober 2024, 00:00 Uhr auszutauschen.

- › Für jede Bestätigung der Anmeldung, welche ab dem 1. Oktober 2024, 00:00 Uhr, mit dem Anwendungsfall, dem der Prüfidentifikator 55002 (GPKE), 55078 (MPES), 55079 (MPES) oder 55043 (WiM) zugeordnet ist, versendet wird, ist die „Referenz auf die Lokationsbündelstruktur“ anzugeben. Dies gilt ebenso für die „Zuordnung Lokation zum Objektcode des Lokationsbündels“, wenn die Voraussetzungen hierzu erfüllt sind.
- › Für jede Anmeldung EOG, welche ab dem 1. Oktober 2024, 00:00 Uhr mit den Anwendungsfall, dem der Prüfidentifikator 55013 (GPKE) zugeordnet ist, versendet wird, ist die „Referenz auf die Lokationsbündelstruktur“ anzugeben. Dies gilt ebenso für die „Zuordnung Lokation zum Objektcode des Lokationsbündels“, wenn die Voraussetzungen hierzu erfüllt sind. Dies gilt ebenso für den darauf aufbauenden Anwendungsfall Bestätigung EOG, dem der Prüfidentifikator 55014 zugeordnet ist.
- › Für jede Verpflichtungsanfrage / Aufforderung, welche ab dem 1. Oktober 2024, 00:00 Uhr mit dem Anwendungsfall, dem der Prüfidentifikator 55168 (WiM) zugeordnet ist, versendet wird, ist die „Referenz auf die Lokationsbündelstruktur“ anzugeben. Dies gilt ebenso für die „Zuordnung Lokation zum Objektcode des Lokationsbündels“, wenn die Voraussetzungen hierzu erfüllt sind. Weiterhin gilt das voranstehende auch für den darauf aufbauenden Anwendungsfall „Bestätigung Verpflichtungsanfrage“, dem der Prüfidentifikator 55169 zugeordnet ist.

² Der Zeitpunkt 1. Oktober 2023, 00:00 Uhr ist der Zeitpunkt, ab dem frühestens der Datenaustausch beginnen kann. Hier wird keine Aussage getroffen, ab welchem Zeitpunkt die Daten in den Systemen gültig sind.

- › Für jede Antwort auf die Geschäftsdatenfrage, welche ab dem 1. Oktober 2024, 00:00 Uhr mit dem Anwendungsfall, dem der Prüfidentifikator 55035 (GPKE), 55095 (MPES) oder 55060 (WiM) zugeordnet ist, versendet wird, ist die „Referenz auf die Lokationsbündelstruktur“ anzugeben. Dies gilt ebenso für die „Zuordnung Lokation zum Objektcode des Lokationsbündels“, wenn die Voraussetzungen hierzu erfüllt sind.

Alle Marktteilnehmer müssen in der Lage sein, die folgenden Anwendungsfälle mit den folgenden Prüfidentifikatoren ab dem 1. Oktober 2024, 00:00 Uhr zu verarbeiten:

- › „Änderung der Lokationsbündelstruktur“ (NB an MSB) mit dem Prüfidentifikator 55173,
- › „Änderung der Marktlokationsstruktur“ (NB an LF) mit dem Prüfidentifikator 55175,
- › „Anfrage der Lokationsbündelstruktur“ (MSB an NB) mit dem Prüfidentifikator 55177,
- › „Antwort auf Anfrage Lokationsbündelstruktur“ (NB an MSB) mit dem Prüfidentifikator 55178
- › „Anfrage Marktlokationsstruktur“ (LF an NB) mit dem Prüfidentifikator 55180
- › „Antwort auf Anfrage Marktlokationsstruktur“ (NB an LF) mit dem Prüfidentifikator 55181

Da es sich bei der Lokationsbündelstruktur um neue Stammdaten handelt, hat der NB die berechtigten Marktpartner LF und MSB über die ab dem 1. Oktober 2024, 00:00 Uhr gültige Lokationsbündelstruktur mittels Stammdatenänderung zu informieren. Es wird empfohlen diese Informationen bis zum 1. Januar 2025, 00:00 Uhr initial ausgetauscht zu haben. Es wird weiterhin empfohlen nicht direkt am 1. Oktober 2024, 00:00 Uhr mit der vollständigen initialen Übermittlung zu starten, sondern dies im geeigneten Umfang ab einem geeigneten Zeitpunkt, welcher nach dem 1. Oktober 2024, 00:00 Uhr liegt, durchzuführen.

Informationsaustausch NB mit LF:

- › Der NB ermittelt den, ab dem 1. Oktober 2024, 00:00 Uhr gültigen Code der Lokationsbündelstruktur. Der NB übermittelt dem LF je Marktlokation, welcher der LF zugeordnet ist, zum 1. Oktober 2024, 00:00 Uhr den gültigen Code der Lokationsbündelstruktur sowie zu allen für den LF relevanten Objekt-Codes und den diesen zugeordneten Identifikatoren der Objekte, mittels des Anwendungsfalls „Änderung der Marktlokationsstruktur“, dem der Prüfidentifikator 55175 zugeordnet ist mit DTM+157 (Änderung zum, Gültigkeit, Beginndatum), DE2380 = 1. Oktober 2024, 00:00 Uhr und DTM+92 (Beginn zum), DE2380 = 1. Oktober 2024, 00:00 Uhr an diesen LF.

- › Falls sich im Zeitraum 1. Oktober 2024, 00:00 Uhr bis zum Zeitpunkt, zu dem der NB diese Information an den LF gesendet hat (= t_{send}) an der Marktlokation eine Veränderung ergeben hat, es also einen Zeitpunkt $t_{\text{änd}}$ gibt, der die Bedingung 1. Oktober 2024, 00:00 Uhr < $t_{\text{änd}}$ < t_{send} erfüllt, die sich auf die Struktur der Marktlokation auswirkt, so ermittelt der NB den ab dem Zeitpunkt $t_{\text{änd}}$ gültigen Code der Lokationsbündelstruktur. Der NB übermittelt dem LF je Marktlokation, welcher der LF zugeordnet ist, den zum Zeitpunkt $t_{\text{änd}}$ gültigen Code der Lokationsbündelstruktur sowie zu allen für den LF relevanten Objekt-Codes und den diesen zugeordneten Identifikatoren der Objekte, und sendet erneut, allerdings mit DTM+157 (Änderung zum, Gültigkeit, Beginndatum), DE2380 = $t_{\text{änd}}$ und DTM+92 (Beginn zum), DE2380 = $t_{\text{änd}}$ diese Lokationsbündelstruktur mittels des Anwendungsfalls „Änderung der Marktlokationsstruktur“, dem der Prüfidentifikator 55175 zugeordnet ist, an diesen LF.
- › Für den Fall, dass der Zeitraum des am 1. Oktober 2024, 00:00 Uhr der Marktlokation zugeordneten LF in die Zukunft begrenzt ist, weil bereits ein zukünftiger LF der Marktlokation zugeordnet ist, ist allen zukünftigen LF die Struktur der Marktlokation wie voranstehend unter Nutzung des Anwendungsfalls „Änderung der Marktlokationsstruktur“, dem der Prüfidentifikator 55175 zugeordnet ist, mitzuteilen, wobei DTM+92 (Beginn zum), DE2380 mit dem Zeitpunkt des Beginns der Zuordnung des LF zu der Marktlokation zu füllen und das DTM+157 (Änderung zum, Gültigkeit, Beginndatum), DE2380 mit dem Zeitpunkt der Änderung der Marktlokationsstruktur (welches frühestens der 1. Oktober 2024, 00:00 Uhr sein kann) zu füllen ist.
- › Sollte sich nach dem 1. Oktober 2024, 00:00 Uhr eine Änderung an der Struktur einer Marktlokation ergeben, so ist die neue Struktur mittels des Anwendungsfalls „Änderung der Marktlokationsstruktur“, dem der Prüfidentifikator 55175 zugeordnet ist, an den LF zu übermitteln, der zum Änderungszeitpunkt der Marktlokation zugeordnet ist und falls dieser Marktlokation LF zugeordnet sind, deren Zuordnungsbeginn nach dem Zeitpunkt der Änderung der Marktlokationsstrukturänderung liegt, so sind auch all diesen zukünftigen LF die Struktur der Marktlokation wie voranstehend unter Nutzung des Anwendungsfalls „Änderung der Marktlokationsstruktur“, dem der Prüfidentifikator 55175 zugeordnet ist, mitzuteilen, wobei DTM+92 (Beginn zum), DE2380 mit dem Zeitpunkt des Beginns der Zuordnung des LF zu der Marktlokation zu füllen und das DTM+157 (Änderung zum, Gültigkeit, Beginndatum), DE2380 mit dem Zeitpunkt der Änderung der Marktlokationsstruktur (welches frühestens der 1. Oktober 2024, 00:00 Uhr sein kann) zu füllen ist.
- › Hinweis: Sollte nach dem 1. Januar 2025, 00:00 Uhr der LF Zweifel an der Richtigkeit der ab 1. Oktober 2024, 00:00 Uhr geltenden Zuordnung einer Lokationsbündelstruktur zu

einer Marktlokation haben, der er zugeordnet ist, so sendet er für derartige Marktlokation den Geschäftsvorfall „Anfrage der Marktlokationsstruktur“, dem der Prüfidentifikator 55180 zugeordnet ist, an den NB. Der NB antwortet mit dem Geschäftsvorfall „Antwort auf Anfrage der Marktlokationsstruktur“, dem der Prüfidentifikator 55181 zugeordnet ist.

Informationsaustausch NB mit MSB:

- › Der NB ermittelt den, ab dem 1. Oktober 2024, 00:00 Uhr gültigen Code der Lokationsbündelstruktur inklusiv aller Objekt-Codes und den diesen zugeordneten Identifikatoren der Objekte, und die den Messlokationen des Lokationsbündels zum 1. Oktober 2024, 00:00 Uhr zugeordneten MSB und sendet diese Lokationsbündelstruktur mittels des Anwendungsfalls „Änderung der Lokationsbündelstruktur“, dem der Prüfidentifikator 55173 zugeordnet ist, für jede Messlokation des Lokationsbündels mit DTM+157 (Änderung zum, Gültigkeit, Beginndatum), DE2380 = 1. Oktober 2024, 00:00 Uhr und DTM+92 (Beginn zum), DE2380 = 1. Oktober 2024, 00:00 Uhr, an den der jeweiligen Messlokation zugeordneten MSB.
- › Falls sich im Zeitraum 1. Oktober 2024, 00:00 Uhr bis zum Zeitpunkt, zu dem der NB diese Information an die MSB sendet (t_{send}) an dem Lokationsbündel eine Veränderung ergeben hat, es also einen Zeitpunkt $t_{\text{änd}}$ gibt, der die Bedingung 1. Oktober 2024, 00:00 Uhr $< t_{\text{änd}} < t_{\text{send}}$ erfüllt, die sich auf die Struktur des Lokationsbündels auswirkt, so ermittelt der NB den ab dem Zeitpunkt $t_{\text{änd}}$ gültigen Code der Lokationsbündelstruktur inklusiv aller Objekt-Codes und den diesen zugeordneten Identifikatoren der Objekte und die den Messlokationen des Lokationsbündels zugeordneten MSB und sendet erneut, allerdings mit DTM+157 (Änderung zum, Gültigkeit, Beginndatum), DE2380 = $t_{\text{änd}}$ und DTM+92 (Beginn zum), DE2380 = $t_{\text{änd}}$ diese Lokationsbündelstruktur mittels des Anwendungsfalls „Änderung der Lokationsbündelstruktur“, dem der Prüfidentifikator 55173 zugeordnet ist, für jede Messlokation des Lokationsbündels an den der jeweiligen Messlokation zugeordneten MSB.
- › Für den Fall, dass der Zeitraum eines der am 1. Oktober 2024, 00:00 Uhr einer der Messlokationen zugeordneten MSB in die Zukunft begrenzt ist, weil bereits ein zukünftiger MSB der Messlokation zugeordnet ist, ist jedem zukünftigen MSB die Struktur des Lokationsbündels wie voranstehend unter Nutzung des Anwendungsfalls „Änderung der Lokationsbündelstruktur“, dem der Prüfidentifikator 55173 zugeordnet ist, mitzuteilen, wobei DTM+92 (Beginn zum), DE2380 mit dem Zeitpunkt des Beginns der Zuordnung des MSB zu der Messlokation zu füllen und das DTM+157 (Änderung zum,

Gültigkeit, Beginndatum), DE2380 mit dem Zeitpunkt der Änderung der Lokationsbündelstruktur (welches frühestens der 1. Oktober 2024, 00:00 Uhr sein kann) zu füllen ist.

- › Sollte sich nach dem 1. Oktober 2024, 00:00 Uhr eine Änderung an der Struktur eines Lokationsbündels ergeben, so ist die neue Struktur mittels des Anwendungsfalls „Änderung der Lokationsbündelstruktur“, dem der Prüfidentifikator 55173 zugeordnet ist, für jede Messlokation des Lokationsbündels an den der jeweiligen Messlokation zugeordneten MSB zu übermitteln, der zum Änderungszeitpunkt der Messlokation zugeordnet ist und falls einer der Messlokationen des Lokationsbündels MSB zugeordnet sind, deren Zuordnungsbeginn nach dem Zeitpunkt der Änderung der Lokationsbündelstrukturänderung liegt, so ist jedem zukünftigen MSB die Struktur des Lokationsbündels wie voranstehend unter Nutzung des Anwendungsfalls „Änderung der Lokationsbündelstruktur“, dem der Prüfidentifikator 55173 zugeordnet ist, mitzuteilen, wobei DTM+92 (Beginn zum), DE2380 mit dem Zeitpunkt des Beginns der Zuordnung des MSB zu der Messlokation zu füllen und das DTM+157 (Änderung zum, Gültigkeit, Beginndatum), DE2380 mit dem Zeitpunkt der Änderung der Marktlokationsstruktur (welches frühestens der 1. Oktober 2024, 00:00 Uhr sein kann) zu füllen ist.
- › Sollte nach dem 1. Januar 2025, 00:00 Uhr der MSB Zweifel an der Richtigkeit der ab 1. Oktober 2024, 00:00 Uhr geltenden Zuordnung einer Lokationsbündelstruktur zu einem Lokationsbündel haben, dem er über mindestens eine im Lokationsbündel enthaltene Messlokation zugeordnet ist, so sendet er für derartige Lokationsbündel den Geschäftsvorfall „Anfrage der Lokationsbündelstruktur“, dem der Prüfidentifikator 55177 zugeordnet ist, an den NB. Der NB antwortet mit dem Geschäftsvorfall „Antwort auf Anfrage der Lokationsbündelstruktur“, dem der Prüfidentifikator 55178 zugeordnet ist.

5.3 SG8 Zuordnung Lokation zum Objektcode des Lokationsbündels

Siehe Kapitel 5.2 „SG8 Referenz auf die Lokationsbündelstruktur“

5.4 SG8 Daten der Netzlokation

Siehe Kapitel 2.1 Einführung der Netzlokation und initiale Übermittlung der Netzlokations-ID.

5.5 SG8 Abrechnungsdaten der Netzlokation

Siehe Kapitel 3.2 Einführungsszenario zur Blindarbeitsabrechnung auf Ebene der Netzlokation.

5.6 SG8 OBIS-Daten der Netzlokation

Siehe Kapitel 3.2 Einführungsszenario zur Blindarbeitsabrechnung auf Ebene der Netzlokation.

5.7 SG8 Produkt-Daten der Netzlokation

Siehe Kapitel 3.1.3 Bestellung einer Schaltzeit- bzw. Leistungskurvendefinition.

5.8 SG8 Daten der Marktlokation

5.8.1 SG10 CCI+ZA2 Abwicklungsmodell DE7037

- Hintergrund: *Aufgrund dieser Information wird für die Bilanzierung abgeleitet, ob die Energiemenge der Marktlokation mit dem zugeordneten Bilanzkreis im Modell 1 bilanziert wird oder die Energiemenge der Marktlokation als NGZ in ein benachbartes Bilanzierungsgebiet übergeben wird (= Modell 2).*
- Vorgabe: *NB, MSB, LF und ÜNB hinterlegen bei jeder verbrauchenden Marktlokation den Code ZE9 (Modell 1 "Bilanzierung an der Marktlokation").*
- Logik: --
- Quelle: --
- Anpassungsmöglichkeit: *Wenn das zum Zeitpunkt 1. Oktober 2023, 00:00 Uhr über den Code ZE9 zugeordnete Abwicklungsmodell nicht das an der Marktlokation richtige darstellt, muss der NB dies ab dem 1. Oktober 2023, 00:00 Uhr mit Hilfe der Stammdatenänderung dem MSB, LF und ÜNB bekannt machen und den Code ZF0 (Modell 2 "Bilanzierung im Bilanzierungsgebiet (BG) des LPB") übertragen.*
- Hinweis: --

5.9 SG8 Produkt-Daten der Marktlokation

Siehe Kapitel 3.1.3 Bestellung einer Schaltzeit- bzw. Leistungskurvendefinition

5.10 SG8 Daten der Technischen Ressource

Siehe Kapitel 2.2 Einführung der Technischen Ressource und initiale Übermittlung der Technischen Ressourcen-ID.

5.11 SG8 Daten der Steuerbaren Ressource

Siehe Kapitel 2.3 Einführung der Steuerbaren Ressource und initiale Übermittlung der Steuerbaren Ressourcen-ID.

5.12 SG8 Produkt-Daten der Steuerbaren Ressource

Siehe Kapitel 2.3 Einführung der Steuerbaren Ressource und initiale Übermittlung der Steuerbaren Ressourcen-ID.

5.13 SG8 Daten des Kunden des Lieferanten

5.13.1 SEQ+Z75 SG10 CCI+Z61 Grundlage zur Verringerung der Umlagen nach EnFG DE7037

- ➔ Hintergrund: *Das Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) macht es erforderlich, dass der LF dem NB mitteilen muss, ob die Grundlage zur Verringerung der KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage möglich ist.*
- ➔ Vorgabe: *Der NB und LF hinterlegen bei jeder verbrauchenden Marktlokation den Code ZG1 (Keine Angabe, da Marktlokation die Voraussetzung zur Verringerung der Umlagen nach EnFG nicht erfüllt).*
- ➔ Logik: --
- ➔ Quelle: --
- ➔ Anpassungsmöglichkeit: *Wenn die Aussage zum Zeitpunkt 1. Oktober 2023, 00:00 Uhr nicht zum Kunden des LF an der Marktlokation passt, muss der LF ab dem 1. Oktober 2023, 00:00 Uhr mit Hilfe der Stammdatenänderung dem NB bekannt machen, welche Aussage zum Kunden des LF an der Marktlokation passt: ZF9 (Kunde erfüllt die Voraussetzung nach EnFG) oder ZG0 (Kunde erfüllt nicht die Voraussetzung nach EnFG). Wenn die Aussage ZF9 (Kunde erfüllt die Voraussetzung nach EnFG) getätigt wird, muss zusätzlich das CAV „Grund der Privilegierung nach EnFG“ angegeben werden.*
- ➔ Hinweis: *Aus dieser Übermittlung der Stammdaten lässt sich noch kein Anspruch auf Reduzierung der KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage ableiten. Dieser kann über den Use-Case „Übermittlung der EnFG-Privilegierungsberechtigung“ entstehen.*

5.14 Umstellung der Stammdaten in der UTILMD Strom S1.1a

Aufgrund verschiedener Anforderungen wurde der Umfang, der in der UTILMD austauschbaren Stammdaten erweitert. Da die Werte der zum 3. April 2024, 00:00 Uhr austauschbaren Stammdaten davor nicht ausgetauscht werden konnten, diese aber für die Prozesse der Marktkommunikation zum Universalbestellprozess benötigt werden, sind Anpassungen in den Systemen der Marktpartner notwendig. Um diesen Umbau zu unterstützen, wird hier beschrieben, wie die einzelnen Systeme von NB, LF, MSB, HKN-R und ÜNB von der UTILMD Strom S1.1 auf die UTILMD Strom S1.1a umzustellen sind. Die Änderungen erfolgen entweder auf Basis der vorhandenen Daten aus der Struktur der UTILMD S1.1 oder durch Stammdatenänderungsmeldungen ab dem 3. April 2024. Ziel ist es, den Aufwand des Stammdatenaustauschs auf ein Minimum zu reduzieren.

Lesehinweis zu diesem Kapitel:

Die Überschriften stellen immer die Daten in der Struktur der UTILMD Strom S1.1a dar und im zugehörigen Kapitel ist beschrieben, wie die Daten herzuweisen sind.

Erläuterung der angewendeten Gliederung:

- Hintergrund: *Hier wird kurz erläutert, weshalb diese Daten in der UTILMD Strom S1.1a so aufgenommen bzw. angepasst wurden.*
- Vorgabe: *Die hier beschriebene Initialbefüllung muss von den entsprechenden Marktteilnehmern zum 3. April 2024, 00:00 Uhr zwingend umgesetzt werden, um darauf aufbauend im Markt ab dem 3. April 2024, 00:00 Uhr mit synchronen Stammdaten zu starten.*
- Logik: *Beschreibt, wie der Marktpartner die Daten in seinem System zum 3. April 2024, 00:00 Uhr befüllen muss.*
- Quelle: *Beschreibt, woher der Marktpartner die Daten beziehen muss.*
- Anpassungsmöglichkeit: *Gibt an, wie Änderungen des entsprechenden Stammdatums nach der Initialbefüllung vom Verantwortlichen des Stammdatums durchgeführt werden.*
- Hinweis: *Beschreibt weitere Aspekte über die zuvor genannten Punkte hinaus.*

Die Auswahlkriterien für die nachfolgenden Segmente richten sich nach der Notwendigkeit, dem Markt eine einheitliche Vorgabe zu machen, um ab dem 3. April 2024, 00:00 Uhr³ mit synchronen Stammdaten im Markt zu starten. Segmente und Dateninhalte, die nur in der Struktur verschoben wurden und sonst keine erwähnenswerten Besonderheiten zum 3. April 2024 aufweisen, werden bewusst nicht aufgelistet, um die Übersicht zu bewahren.

5.15 SG8 Netznutzungsabrechnungsdaten der Marktlokation

5.15.1 SEQ+Z45 SG10 CCI+Z39 Code der Zählzeit, CCI+Z38 Code des Zählzeitregisters

- Hintergrund: *Mit der Marktkommunikation 2022 wurden die Zählzeitdefinitionen auf Ebene der OBIS-Kennzahlen bei Markt- und Messlokationen eingeführt. Bisher war es aber nicht möglich, den aufgrund der genutzten Zählzeiten gebildeten Energiemengen, jeweils eine eigene Konzessionsabgabe zuzuordnen. Es wird daher eine Zuordnung der Konzessionsabgabe zu einem Zählzeitregister in der Version UTILMD MIG S1.1a aufgebaut.*

³ Der Zeitpunkt 3. April 2024, 00:00 Uhr ist der Zeitpunkt, ab dem frühestens der Datenaustausch beginnen kann. Hier wird keine Aussage getroffen, ab welchem Zeitpunkt die Daten in den Systemen gültig sind.

- Vorgabe: Der an der Marktlokation zugeordnete Netzbetreiber ordnet allen Marktlokationen mit mehr als einer (Gruppen-)Artikel-ID im SG8 PIA+Z02, welche mit 1-08-1/2/3/4/5 beginnt, den Code der Zählzeitdefinition und den dazugehörigen Code des Zählzeitregisters zu.
Der NB sendet an alle berechtigten Lieferanten eine Stammdatenänderung (Anwendungsfall 55218 – Nicht bila.rel. Änderung NNA vom NB an Marktlokation). Dies ist notwendig damit die Stammdaten interpretationsfrei auch rückwirkend für Rechnungskorrekturen vorliegen.
- Logik: Versand der erforderlichen Stammdatenänderungen ist ab dem 03.04.2024, 00:00 Uhr notwendig. Die der jeweiligen Konzessionsabgabe zugeordneten Zählzeitdefinitionen und Zählzeitregister übermittelt der NB per Stammdatenänderung initial, historisch ab dem 01.01.2023, 00:00 Uhr.

Das bedeutet:

- Betroffene Marktlokationen, deren Beginndatum vor dem 01.01.2023, 00:00 Uhr liegt, sind zum Stichtag 01.01.2023, 00:00 Uhr mit den Stammdaten zu versehen und per Stammdatenänderung zu kommunizieren.
- Marktlokationen, die erst nach dem 01.01.2023, 00:00 Uhr in Betrieb genommen wurden, sind initial zum jeweiligen Beginndatum mit den Stammdaten zu versehen und per Stammdatenänderung zu kommunizieren.

Hierbei ist zu beachten, dass durch den NB bereits übermittelte Stammdatenänderungen mit einer ‚Änderung zum‘ Zeitpunkt ab dem 1. Januar 2023, 00:00 Uhr inkl. der zugeordneten Zählzeit erneut übermittelt werden müssen, ohne den bisher ausgetauschten Beginnzeitpunkt der kommunizierten Zeitscheiben zu verändern. Das bedeutet, dass der NB mit dem Beginnzeitpunkt der ältesten Zeitscheibe (frühestens der 01.01.2023, 00:00 Uhr), in der er den Gruppen-/Artikel-IDs die Zählzeit zu weisen möchte, seine Stammdatenänderungen beginnen und von dort aus für jede nachfolgende Zeitscheibe (zu deren Beginnzeitpunkt), die ab diesen Zeitpunkt geltenden Stammdaten, die im Stammdatenänderungsanwendungsfall, dem der PID 55218 zugeordnet ist, erneut kommunizieren muss, und den darin enthaltenen (Gruppen-) Artikel-IDs die jeweilige Zählzeit zuweisen muss. Der NB sollte darauf achten, dass die Änderungsmeldungen so bei seinen Marktpartnern ankommen, dass diese mit der Änderung in der ältesten Zeitscheibe beginnen und sich chronologisch zur jüngsten Zeitscheibe durcharbeiten.

- Hinweis: Das Einführungsszenario ist nur durchzuführen, wenn mehr als eine Gruppen-/Artikel-ID im SG8 PIA+Z02 (Gruppenartikel-ID / Artikel-ID), welche mit 1-08-1/2/3/4/5 beginnt, an der Marktlotation vorhanden ist.

5.16 SG8 OBIS-Daten der Zähleinrichtung / Mengenumwerter / Smartmeter-Gateway

5.16.1 PIA+5 OBIS-Daten der Zähleinrichtung / Mengenumwerter / Smartmeter-Gateway DE7140

- Hintergrund: Der Unterausschuss SMGW der Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen der Eichaufsichtsbehörden der Bundesländer hat in der Sitzung vom 29. März 2023 den Beschluss gefasst, dass alle für eine Abrechnung relevanten Zählerstände ohne Ausnahmen entsprechend § 33 Abs. 3 Nr.1 MessEG kommuniziert werden müssen. Dies gilt insbesondere für das mME-Zählwerk für den TAF 2 (nicht nur bei Ein- und Ausbau).
Dies machte es erforderlich, dass alle bestehenden Konfigurationen ab dem 03.04.2024, 00:00 Uhr unabhängig vom Zeitpunkt um das Register (inkl. deren OBIS-Kennzahl) zur Aufnahme des Zählerstands der mME ergänzt werden müssen. Daher wurde die Codeliste der OBIS-Kennzahlen in der ab 03.04.2024, 00:00 Uhr anzuwendenden Fassung um diesen Wert ergänzt. Es muss sichergestellt werden, dass bei allen Marktteilnehmern alle betroffenen Konfigurationen um die jeweilige OBIS-Kennzahl für den Zählerstand der mME erweitert wird.
- Vorgabe: Der MSB (sowohl der MSB, der zum 3. April 2024, 00:00 Uhr zugeordnet ist, als auch die ggf. in der Vergangenheit zugeordneten MSB) setzt bei allen Konfigurations-ID, der eine OBIS-Kennzahl 1-b:1.8.63 (Fehlerregister) zugeordnet ist (damit muss es sich um eine TAF 2 Konfiguration handeln) für den Zeitraum, zu dem er der Messlokation zugeordnet ist (d. h. sowohl in die Vergangenheit als auch in die Zukunft), zu den bestehenden OBIS-Kennzahlen, die der Konfigurations-ID bereits zugeordnet sind (Wirkarbeit Total Zählerstrand mit Tarifunterscheidung, Wirkarbeit Total Zählerstand Tariflos und Fehlerregister) zusätzlich die OBIS-Kennzahl **1-0:1.8.0** hinzu (Zählerstand der mME). Alle berechtigten Marktpartner haben dies in ihrem System dementsprechend zu pflegen. Die Wertegranularität sowie die Vor- Nachkommastellen des Zählwerks sind von der bereits mit der Konfigurations-ID vorhandenen 1-b:1.8.0 zu übernehmen.
Diese Vorgabe gilt analog auch im Fall der anderen Stromflussrichtung: Statt der OBIS-Kennzahl 1-b:1.8.63 ist dem Fehlerregister die OBIS-Kennzahl 1-b:2.8.63 und statt der OBIS-Kennzahl **1-0:1.8.0** wird dem Register für den mME-Zählerstand die OBIS-Kennzahl **1-0:2.8.0** zugeordnet.
Sollte die OBIS-Kennzahl **1-0:1.8.0** bzw. **1-0:2.8.0** bereits für das Register der **Wirkarbeit Total des TAF2** verwendet sein (d. h. in der obigen Vorgabe in der

*OBIS-Kennzahl 1-b:1.8.0 b=0), wird dem Register für den Zählerstand der mME OBIS-Kennzahl **1-1:1.8.0 bzw. 1-1:2.8.0 zugeordnet.***

- ➔ *Logik: Keine Stammdatenänderung ab 3. April 2024, 00:00 Uhr notwendig, Daten muss jeder Marktpartner aus dem eigenen Datenbestand bei der Konfigurations-ID ableiten.*
- ➔ *Anpassungsmöglichkeit: Wenn der zum Zeitpunkt 3. April 2024, 00:00 Uhr zugeordnete MSB eine andere Kanalnummer für die oben genannte OBIS-Kennzahl für den Zählerstand der mME benötigt, muss er dies ab dem 3. April 2024, 00:00 Uhr mit Hilfe der Stammdatenänderung dem Markt bekannt machen. Dies muss rückwirkend bis zum Beginn seiner Zuordnung zur Messlokation erfolgen. Ein MSB, der in der Vergangenheit zugeordnet war, aber am 3. April 2024, 00:00 Uhr nicht mehr zugeordnet ist, darf diese Änderung nicht vornehmen, da sonst die Stammdaten des aktuellen, d. h. dem am 3. April 2024, 00:00 Uhr zugeordneten MSB im Markt überschrieben werden würden.*
- ➔ *Hinweis: Bei einer aus Sicht des MSB notwendigen Änderung der OBIS-Kennzahl für den Zählerstand der mME durch den MSB mit der Stammdatenänderung muss darauf geachtet werden, dass die Beginnzeitpunkte der bisher kommunizierten Zeitscheiben der OBIS-Kennzahlen in der Vergangenheit nicht verändert werden. Das bedeutet, dass der MSB mit dem Beginnzeitpunkt der ältesten Zeitscheibe, in der er die OBIS-Kennzahl der Konfigurations-ID ändern möchte, seine Stammdatenänderungen beginnen und von dort aus für jede nachfolgende Zeitscheibe (zu deren Beginnzeitpunkt) die darin enthaltenen OBIS-Kennzahlen anpassen muss.*

Der MSB sollte darauf achten, dass die Änderungsmeldungen so bei seinen Marktpartnern ankommen, dass diese mit der Änderung in der ältesten Zeitscheibe beginnen und sich chronologisch zur jüngsten Zeitscheibe durcharbeiten. Nur so ist sichergestellt, dass in jeder der Zeitscheiben die OBIS-Kennzahlen in den Systemen seiner Marktpartner mit den in seinem System befindlichen übereinstimmen.

Bei allen Zählerständen, die ab dem 3. April 2024, 00:00 Uhr versendet werden, ist unabhängig vom prozessualen Zeitpunkt der Zählerstand der mME wie oben beschrieben zusammen mit denen der Zählzeiten-, des Fehler- und des Total-Registers zu übermitteln (da deren Register derselben Konfigurations-ID zugeordnet sind und die Regel gilt, dass immer die Zählerstände aller Register einer Konfig-ID übermittelt werden müssen (vgl. UTILMD AHB 1.2a, Kapitel 6 Zusammenspiel der Konfigurations-ID und Kanalnummer der OBIS-Kennzahl).

Eine rückwirkende Versendung des Zählerstands der mME sollte zur Aufwandsreduzierung im Markt nicht erfolgen.

5.17 SG8 Daten der Netzlokation

5.17.1 SG10 CAV+Z91 MSB DE7110 Eigenschaft des Messstellenbetreiber an der Lokation

- ➔ Hintergrund: *Durch das seit dem 27.05.2023 gültige MsbG wird der MSB in drei Kategorien unterteilt, die unterschiedlichen Vorgaben aus dem Gesetz erhalten. Anhand der Kategorie lassen sich von allen berechtigten Marktpartnern die konkreten Vorgaben an den MSB erkennen.*
- ➔ Vorgabe: *MSB und LF hinterlegen bei jeder Netzlokation den Code Z39 ("Grundzuständiger Messstellenbetreiber").*
Der NB setzt in SG8 Daten der Netzlokation, SG10 CAV+Z91, DE7710 die Kategorie des MSB an jeder Netzlokation. Dabei sind die folgenden Kategorien wählbar:
 - *Z39 Grundzuständiger Messstellenbetreiber*
 - *Z40 Wettbewerblicher Messstellenbetreiber*
 - *Z41 Auffangmessstellenbetreiber*
- ➔ Logik: *Falls die Kategorie eines NB an einer Netzlokation nicht Z39 Grundzuständiger Messstellenbetreiber ist, muss für diese Netzlokation eine Stammdatenänderung mit der korrekten Eigenschaft an die berechtigten Marktteilnehmer versendet werden*
- ➔ Quelle: --
- ➔ Anpassungsmöglichkeit: *Wenn die zum Zeitpunkt 3. April 2024, 00:00 Uhr über den Code Z39 zugeordnete Eigenschaft „Grundzuständiger Messstellenbetreiber“ nicht den korrekten Wert darstellt, muss der NB dies ab dem 3. April 2024, 00:00 Uhr mit Hilfe der Stammdatenänderung dem MSB und LF bekannt machen und den korrekten Wert übertragen.*
- ➔ Hinweis: --

5.18 SG8 Daten der Marktlokation

5.18.1 SG10 CAV+Z91 MSB DE7110 Eigenschaft des Messstellenbetreiber an der Lokation

- ➔ Hintergrund: *Durch das seit dem 27.05.2023 gültige MsbG wird der MSB in drei Kategorien unterteilt, die unterschiedlichen Vorgaben aus dem Gesetz erhalten. Anhand der Kategorie lassen sich von allen berechtigten Marktpartnern die konkreten Vorgaben an den MSB erkennen.*
- ➔ Vorgabe: *MSB, LF und ÜNB hinterlegen bei jeder Marktlokation den Code Z39 ("Grundzuständiger Messstellenbetreiber").*

Der NB setzt in SG8 Daten der Marktlokation, SG10 CAV+Z91, DE7710 die Kategorie des MSB an jeder Marktlokation. Dabei sind die folgenden Kategorien wählbar:

- Z39 Grundzuständiger Messstellenbetreiber
- Z40 Wettbewerblicher Messstellenbetreiber
- Z41 Auffangmessstellenbetreiber

- ➔ Logik: Falls die Kategorie eines NB an einer Marktlokation nicht Z39 Grundzuständiger Messstellenbetreiber ist, muss für diese Marktlokation eine Stammdatenänderung mit der korrekten Eigenschaft an die berechtigten Marktteilnehmer versendet werden
- ➔ Quelle: --
- ➔ Anpassungsmöglichkeit: Wenn die zum Zeitpunkt 3. April 2024, 00:00 Uhr über den Code Z39 zugeordnete Eigenschaft „Grundzuständiger Messstellenbetreiber“ nicht den korrekten Wert darstellt, muss der NB dies ab dem 3. April 2024, 00:00 Uhr mit Hilfe der Stammdatenänderung dem MSB, LF und ÜNB bekannt machen und den korrekten Wert übertragen.
- ➔ Hinweis: --

5.19 SG8 Daten der Messlokation

5.19.1 SG10 CAV+Z91 MSB DE7110 Eigenschaft des Messstellenbetreiber an der Lokation

- ➔ Hintergrund: Durch das seit dem 27.05.2023 gültige MsbG wird der MSB in drei Kategorien unterteilt, die unterschiedlichen Vorgaben aus dem Gesetz erhalten. Anhand der Kategorie lassen sich von allen berechtigten Marktpartnern die konkreten Vorgaben an den MSB erkennen.
- ➔ Vorgabe: MSB und LF hinterlegen bei jeder Messlokation den Code Z39 ("Grundzuständiger Messstellenbetreiber").
Der NB setzt in SG8 Daten der Messlokation, SG10 CAV+Z91, DE7710 die Kategorie des MSB an jeder Messlokation. Dabei sind die folgenden Kategorien wählbar:
 - Z39 Grundzuständiger Messstellenbetreiber
 - Z40 Wettbewerblicher Messstellenbetreiber
 - Z41 Auffangmessstellenbetreiber
- ➔ Logik: Falls die Kategorie eines NB an der Messlokation nicht Z39 Grundzuständiger Messstellenbetreiber ist, muss für diese Messlokation eine Stammdatenänderung mit der korrekten Eigenschaft an die berechtigten Marktteilnehmer versendet werden
- ➔ Quelle: --

- ➔ Anpassungsmöglichkeit: *Wenn die zum Zeitpunkt 3. April 2024, 00:00 Uhr über den Code Z39 zugeordnete Eigenschaft „Grundzuständiger Messstellenbetreiber“ nicht den korrekten Wert darstellt, muss der NB dies ab dem 3. April 2024, 00:00 Uhr mit Hilfe der Stammdatenänderung dem MSB und LF bekannt machen und den korrekten Wert übertragen.*
- ➔ Hinweis: --

5.20 SG8 Daten der Steuerbaren Ressource

5.20.1 SG10 CAV+Z91 MSB DE7110 Eigenschaft des Messstellenbetreiber an der Lokation

- ➔ Hintergrund: *Durch das seit dem 27.05.2023 gültige MsbG wird der MSB in drei Kategorien unterteilt, die unterschiedlichen Vorgaben aus dem Gesetz erhalten. Anhand der Kategorie lassen sich von allen berechtigten Marktpartnern die konkreten Vorgaben an den MSB erkennen.*
- ➔ Vorgabe: *MSB und LF hinterlegen bei jeder Steuerbaren Ressource den Code Z39 ("Grundzuständiger Messstellenbetreiber").
Der NB setzt in SG8 Daten der Steuerbaren Ressource, SG10 CAV+Z91, DE7710 die Kategorie des MSB an jeder Steuerbaren Ressource. Dabei sind die folgenden Kategorien wählbar:*
 - Z39 Grundzuständiger Messstellenbetreiber
 - Z40 Wettbewerblicher Messstellenbetreiber
 - Z41 Auffangmessstellenbetreiber
- ➔ Logik: *Falls die Kategorie eines NB an der Steuerbaren Ressource nicht Z39 Grundzuständiger Messstellenbetreiber ist, muss für diese Steuerbaren Ressource eine Stammdatenänderung mit der korrekten Eigenschaft an die berechtigten Marktteilnehmer versendet werden*
- ➔ Quelle: --
- ➔ Anpassungsmöglichkeit: *Wenn die zum Zeitpunkt 3. April 2024, 00:00 Uhr über den Code Z39 zugeordnete Eigenschaft „Grundzuständiger Messstellenbetreiber“ nicht den korrekten Wert darstellt, muss der NB dies ab dem 3. April 2024, 00:00 Uhr mit Hilfe der Stammdatenänderung dem MSB und LF bekannt machen und den korrekten Wert übertragen.*
- ➔ Hinweis: --

6 Abkürzungsverzeichnis

Siehe [Festlegung zur prozessualen Abwicklung von Steuerungshandlungen in Verbindung mit intelligenten Messsystemen \(iMS\) \(Universalbestellprozess, BK6-22-128\)](#) sowie

NeLo-ID	Netzlokations-Identifikationsnummer
SR	Steuerbare Ressource
SR-ID	ID der steuerbaren Ressource
TR	Technische Ressource
TR-ID	ID der technischen Ressource

7 Änderungshistorie

Version	Datum	Änderungsbeschreibung
1.0	7. März 2023	Erstveröffentlichung
1.1	5. Juni 2023	Kapitel 2 „Neue Objekte“: Präzisierungen, Ergänzungen zu den Datenformaten, ergänzte Abbildungen Kapitel 3.4.2 „Aktualisierung der Kontaktdaten bei vorhandenen Kombinationen aus Marktrollen“: Ergänzungen zu den Datenformaten Kapitel 4.2 „Einführung neuer Messprodukte für den ESA“: neu ergänzt Kapitel 5 „Erforderliche Stammdatenanpassung“: neu ergänzt
1.2	29. Juni 2023	Tabelle in Kapitel 4.2 Einführung neuer Messprodukte für den ESA korrigiert.
1.3	31. Oktober 2023	Ergänzung im Kapitel „Einführung der Technischen Ressource und initiale Übermittlung der ID der Technischen Ressource“ Neues Kapitel „Use-Case „Übermittlung Preisblatt NB an LF“ aufgrund §14a EnWG“ Ergänzung des Hinweises im Kapitel „SG8 Daten des Kunden des Lieferanten“
1.4	22. Februar 2024	Kapitel 1: Die Use-Cases „Steuerbefehl vom NB oder LF an MSB“ finden erst ab dem 03. April 2024 Anwendung.

		<p>Neue Kapitel</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umstellung der Stammdaten in der UTILMD Strom S1.1a, • SG8 Netznutzungsabrechnungsdaten der Marktlokation, • SG8 OBIS-Daten der Zähleinrichtung / Mengenumwerter / Smartmeter-Gateway <p>nach dem bestehenden Kapitel 5.13.1</p>
1.5	27. März 2024	<p>Kapitel 5.16.1 PIA+5 OBIS-Daten der Zähleinrichtung / Mengenumwerter / Smartmeter-Gateway DE7140 im Aufzählungspunkt „Vorgabe“ um „Sollte die OBIS-Kennzahl 1-0:1.8.0 bzw. 1-0:2.8.0 [...] zugeordnet.“ ergänzt.</p> <p>Ergänzung nach Kapitel 5.16.1 PIA+5 OBIS-Daten der Zähleinrichtung / Mengenumwerter / Smartmeter-Gateway DE7140</p> <p>Neue Kapitel</p> <ul style="list-style-type: none"> • SG8 Daten der Netzlokation • SG8 Daten der Marktlokation • SG8 Daten der Messlokation • SG8 Daten der Steuerbaren Ressource
1.6	23. September 2024	<p>Kapitel 5.2 SG8 Referenz auf die Lokationsbündelstruktur und Kapitel 5.3 Zuordnung Lokation zum Objektcode des Lokationsbündels, aktualisiert.</p> <p>Hinweis: Bitte die unter www.edi-energy.de zum 23. September 2024 veröffentlichten Dokumente „Konsolidierte Lesefassung mit Fehlerkorrekturen“ für die Codeliste der Lokationsbündelstrukturen, Version 1.0 und UTILMD AHB Strom, Version 1.2a, beachten.</p> <p>Redaktionelle Anpassungen ohne Auswirkungen auf die inhaltliche Aussage.</p>